

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen vom 16.02.2011

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 - 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), erlässt die Stadtverwaltung Mainz als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Mainz mit Zustimmung des Stadtrates Mainz vom 16.02.2011 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 15.05.2017:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind; hierzu gehören auch die Haltestellen und -buchten der öffentlichen Verkehrsmittel sowie die etwa zu ihnen führenden Treppen, Tunnel, Durchgänge und Durchlässe. Fußgängerzonen sind durch das Verkehrszeichen Nr. 242 der Straßenverkehrsordnung ausgewiesene Bereiche (siehe Anlage 1).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und der Bewuchs,
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen sowie Kinderspielflächen und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- (4) Person ohne festen Wohnsitz ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich innerhalb des Stadtgebietes Mainz ohne geordnete Unterkunft und ohne gesicherte Lebensgrundlage aufhält und durch sein Verhalten bekundet, in Mainz leben zu wollen.

§ 2 Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. außerhalb der ausdrücklich dazu ausgewiesenen Flächen zu zelten oder Wohnwagen/Wohnmobile mehrtäglich zu Wohnzwecken bzw. in Zeiten, in denen sie für Fahrten nicht verwendet werden, abzustellen. Eine einzelne Übernachtung zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
 2. in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender, behindernder oder störender Form sowie mit oder durch Minderjährige oder organisiert zu betteln,
 3. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören oder sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln - auf einige Dauer - niederzulassen, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen

oder die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und anderen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,

4. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
5. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
6. Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte auszureißen, abzureißen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzapflücken,
7. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
8. Tauben oder Wasservögel zu füttern, Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dies üblicherweise auch von Tauben oder Wasservögeln aufgenommen wird,
9. mit einem Kraftfahrzeug Baumscheiben und Grünstreifen zu befahren oder ein Kraftfahrzeug darauf abzustellen oder darauf zu parken.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball zu spielen soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
2. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
3. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
4. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren, es sei denn sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben,
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd (oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen) zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben, sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile mit einem Kraftfahrzeug zu befahren oder ein Kraftfahrzeug abzustellen oder zu parken,
7. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
8. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder sie in öffentlichen Anlagen und im Bereich von Fußgängerzonen frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche gekennzeichnet sind.

Die Hunde sind so kurz an der Leine zu führen, dass nach den erkennbaren Umständen andere Personen oder die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet werden können und dadurch eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht besteht.

- (3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese die öffentlichen Anlagen und Gehflächen von öffentlichen Straßen nicht mehr als verkehrsüblich (insbesondere durch Kot) verunreinigen. Zur unverzüglichen Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet.
- (4) Personen, welche Plakatierungen durchführen oder mit diesen beauftragt sind sowie die Veranstalterin oder der Veranstalter, auf die oder auf den mit den jeweiligen Plakatanschlagen hingewiesen wird, müssen dafür sorgen, dass die Plakate auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nur an den hierfür bestimmten Flächen und nur mit Genehmigung des jeweiligen Verfügungsberechtigten angebracht werden. Die nach Satz 1 verantwortlichen Personen sind nebeneinander in gleicher Weise zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet, wenn Plakate an nicht dafür bestimmten Flächen angebracht werden.
- (5) Es ist verboten, ohne Genehmigung nach § 5 dieser Gefahrenabwehrverordnung oder einer anderen Vorschrift öffentliche Straßen zu beschriften, zu bemalen und zu besprühen oder sie beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen. Die nach Satz 1 verantwortlichen Personen sind nebeneinander in gleicher Weise zur unverzüglichen Beseitigung der durch diese Handlungen angebrachten Bilder, Schriftzüge oder Zeichen verpflichtet.
- (6) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.

§ 3

Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch Uniform oder besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4

Unterkommensnachweis

Personen ohne festen Wohnsitz kann aufgegeben werden, dass sie innerhalb von 24 Stunden eine geordnete Unterkunft nachweisen oder den Nachweis erbringen, dass sie sich in einer Sozialeinrichtung für Wohnsitzlose gemeldet haben, wenn nach den erkennbaren Umständen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können nur in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig, in der Regel 7 Tage vorher, bei der Stadtverwaltung Mainz (30-Rechts- und Ordnungsamt) zu stellen.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der ausdrücklich dazu ausgewiesenen Flächen zeltet oder Wohnwagen/Wohnmobile mehrtägig zu Wohnzwecken bzw. in Zeiten, in denen sie für Fahrten nicht verwendet werden, abstellt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender, behindernder oder störender Form, mit oder durch Minderjährige oder organisiert bettelt,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört oder sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln - auf einige Dauer -niederlässt, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte ausreißt, abbricht, abschneidet oder abpflückt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Tauben oder Wasservögel füttert, Futter auslegt oder ausstreut, soweit dies üblicherweise auch von Tauben oder Wasservögeln aufgenommen wird,
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 mit einem Kraftfahrzeug Baumscheiben und Grünstreifen befährt oder ein Kraftfahrzeug darauf abstellt oder parkt,

10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehen Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 in öffentlichen Anlagen ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerbliche Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
 12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 in öffentlichen Anlagen Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
 13. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 in öffentlichen Anlagen Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrrädern befährt, es sei denn sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben,
 14. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 in öffentlichen Anlagen Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd (oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen) benutzt, verunreinigt oder aufgräbt, sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
 15. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 in öffentlichen Anlagen Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile mit einem Kraftfahrzeug befährt oder ein Kraftfahrzeug abstellt oder parkt,
 16. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 in öffentlichen Anlagen Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 17. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 Hunde in öffentlichen Anlagen und in Fußgängerzonen ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt oder anders als kurz angeleint führt, sowie sie auf Kinderspielflächen und Liegewiesen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
 18. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter und Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese die öffentlichen Anlagen und Gehflächen von öffentlichen Straßen nicht mehr als verkehrsüblich (insbesondere durch Kot) verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 19. entgegen § 2 Abs. 4 als Person, die eine Plakatierung durchführt oder mit einer Plakatierung beauftragt ist oder als Veranstalterin oder Veranstalter, auf die oder auf den mit der jeweiligen Plakatierung hingewiesen wird, nicht dafür sorgt, dass Plakate auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nur an den hierfür bestimmten Flächen angebracht werden oder Plakate, die an nicht hierfür bestimmten Flächen angebracht werden, nicht unverzüglich beseitigt,
 20. entgegen § 2 Abs. 5 als Person, die eine öffentliche Straße beschriftet, bemalt oder besprüht oder mit einer derartigen Handlung beauftragt ist oder diese Handlungen durchführen lässt nicht dafür sorgt, dass die durch die Handlung angebrachten Bilder, Schriftzüge oder Zeichen unverzüglich beseitigt werden,
 21. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf die Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, 6, 8, 10 bis 17 sowie 19 und 20 begangen worden, können gemäß § 48 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.
- (4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V. mit § 36 Abs. 1 OWiG die Stadtverwaltung Mainz.

§ 7 Inkrafttreten

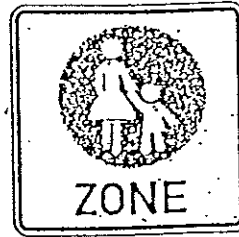
Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.04.2011 in Kraft und am 31.03.2031 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen vom 20.12.1999, zuletzt geändert durch Gefahrenabwehrverordnung vom 02.11.2001, außer Kraft.

Mainz, den 16.02.2011
Stadtverwaltung

gez.
Jens Beutel
Oberbürgermeister

Anlage 1

Zeichen 242



Beginn eines
Fußgängerbereichs

(Weißes quadratisches Verkehrszeichen mit blauem Kreis in der Mitte, auf dem eine Mutter mit Kind an der Hand abgebildet ist und die Beschriftung "ZONE" aufweist).